

Arbeitshilfe der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung

FORMBLATT

- **Dokumentation der Informations- und Beratungsbefugnis gemäß § 20 Abs. 1 ApBetrO sowie der Abzeichnungsbefugnis gemäß § 17 Abs. 6 ApBetrO**

Stand der Revision: 27.09.2021

Leitlinien:

Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln – Selbstmedikation

Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln auf ärztliche Verordnung

Arzneimittelinformation in der Apotheke

Dokumentation gemäß § 20 Abs. 1 ApBetrO

„Der Apothekenleiter muss im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems sicherstellen, dass Patienten und andere Kunden sowie die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigten Personen hinreichend über Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte informiert und beraten werden. Die Verpflichtung zur Information und Beratung über Arzneimittel muss durch Apotheker der Apotheke ausgeübt werden, sie kann durch andere Angehörige des pharmazeutischen Personals der Apotheke übernommen werden, wenn der Apothekenleiter dies zuvor schriftlich festgelegt hat. Dabei hat er auch zu definieren, in welchen Fällen ein Apotheker der Apotheke grundsätzlich hinzuzuziehen ist.“

Frau/Herr _____ ist berechtigt¹,

- ☐ Patienten/Patientinnen und andere Kunden/Kundinnen
 - ☐ die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigten Personen
- über Arzneimittel und Medizinprodukte zu informieren und zu beraten.

Im Zweifelsfalle ist immer ein Apotheker/eine Apothekerin hinzuzuziehen. Die Information und Beratung im Rahmen des **Medikationsmanagements** gem. § 1a Abs.3 Nr. 6 ApBetrO ist **ausschließlich Apotheker*innen der Apotheke vorbehalten**.

Die Informations- und Beratungspflicht umfasst:

- Die notwendigen Informationen über die sachgerechte Anwendung des Arzneimittels/Medizinproduktes
- Soweit erforderlich Neben- oder Wechselwirkungen, die sich aus den Angaben auf der Verschreibung, sowie den Angaben des Patienten/der Patientin oder Kunden/Kundin ergeben
- Die Verpflichtung zur Information und Beratung, auch bei Dauermedikation
- Weiteren Informations- und Beratungsbedarf, der durch aktive Nachfrage zu stellen ist
- Im Fall der Selbstmedikation die Feststellung/Entscheidung, ob das gewünschte Arzneimittel/Medizinprodukt zur Anwendung geeignet erscheint oder ob ein Arztbesuch anzuraten ist
- Soweit erforderlich die sachgerechte Aufbewahrung oder Entsorgung des Arzneimittels/Medizinproduktes

Das Hinzuziehen eines Apothekers/einer Apothekerin ist grundsätzlich erforderlich bei:

- Nicht ausreichender Sachkenntnis
- Verschreibungen, die einer Änderung bedürfen
- ☐ Problemen des Patienten/der Patientin mit einem Arzneimittel, z. B. UAW
- ☐ Verdacht auf Arzneimittelabhängigkeit, Arzneimittelmissbrauch
- ☐ Arzneimittelrisiken, die gemeldet werden müssen
- ☐ Weitergehender Arzneimittelinformation, die über die Information und Beratung des Patienten/der Patientin bzw. des Kunden/der Kundin hinausgeht
- ☐ Informationen und Beratung des Personals von Kranken- und Pflegeeinrichtungen
- ☐ _____

¹ ☐ Durch Ankreuzen bestimmt der Apotheker/die Apothekerin die Vorgehensweise für den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin

Das Hinzuziehen eines Apothekers/einer Apothekerin ist in Hinblick auf die Rezeptbelieferung erforderlich bei:

- **Interaktion kontraindiziert** (lt. Klassifikation der Interaktionen anhand der klinischen Relevanz in der ABDADatenbank?)
- ☐ **Interaktion schwerwiegend** (Klassifikation der Interaktionen anhand der klinischen Relevanz in der ABDADatenbank?)
- ☐ Bei schwerwiegenden Wechselwirkungen oder Gegenanzeigen
- ☐ Rücksprache mit Angehörigen der Heilberufe
- ☐ _____

Das Hinzuziehen eines Apothekers/einer Apothekerin ist in der Selbstmedikation erforderlich bei:

- ☐ Unklarer Symptomschilderung durch den Patienten/die Patientin
- ☐ Anderen Erkrankungen des Patienten/der Patientin oder weiteren angewandten Arzneimitteln
- ☐ Anzeichen für ein Überschreiten der Grenzen der Selbstmedikation
- ☐ _____

Abzeichnungsbefugnis gemäß § 17 Abs. 6 ApBetrO

„(6) Bei der Abgabe der Arzneimittel sind auf der Verschreibung anzugeben oder im Falle der Verschreibung in elektronischer Form der elektronischen Verschreibung hinzufügen

1. der Name oder die Firma des Inhabers der Apotheke und deren Anschrift,

2 das Namenszeichen des Apothekers, des Apothekerassistenten, des Pharmazieingenieurs oder des Apothekenassistenten, der das Arzneimittel abgegeben, oder des Apothekers, der die Abgabe beaufsichtigt hat; im Falle der Verschreibung in elektronischer Form ist das Namenszeichen durch eine elektronische Signatur zu ersetzen, wobei der Apothekenleiter die Rückverfolgbarkeit zum jeweiligen Unterzeichner und deren Dokumentation sicherzustellen hat,

3. das Datum der Abgabe,

4. der Preis des Arzneimittels,

5. das in § 300 Abs. 3 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannte bundeseinheitliche Kennzeichen für das abgegebene Fertigarzneimittel, soweit es zur Anwendung bei Menschen bestimmt ist.

Abweichend von Nummer 2 kann der Apothekenleiter nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 die Befugnis zum Abzeichnen von Verschreibungen auf pharmazeutisch-technische Assistenten übertragen. Der pharmazeutisch-technische Assistent hat in den Fällen des Absatzes 5 Satz 3 und bei Verschreibungen, die nicht in der Apotheke verbleiben, die Verschreibung vor, in allen übrigen Fällen unverzüglich nach der Abgabe der Arzneimittel einem Apotheker vorzulegen.“

Frau/Herr _____ **ist zum Abzeichnen von Verschreibungen (Abzeichnungsbefugnis gem. § 17 Abs. 6 ApBetrO)**

- ☐ befugt.
- ☐ nicht befugt.

Unterschrift Mitarbeiter*in _____ **Ort, Datum** _____

Unterschrift Apothekenleiter*in _____